

# LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: KASACHSTAN

47



**missio**  
glauben.leben.geben.

**Renovabis**

# LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: KASACHSTAN

**Autor:**

Thomas Helm

Staatsexamen in Sozialwissenschaften (Schwerpunkt: Wirtschaftswissenschaften) und Geschichte, leitet das Auslandsbüro der Konrad-Adenauer-Stiftung in Kasachstan seit August 2015. Zuvor war er unter anderem im Leadership Board der internationalen Agentur Ketchum und in der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag tätig.

An der Erstellung dieses Länderberichts haben ferner mitgewirkt:  
Felix Neumann, *BA Politikwissenschaft, Universität Halle-Wittenberg*; Doszhan Adamsopieyev, *BA International Relations, Universität Al-Farabi, Almaty*; Madina Myngaiymbek, *BA International Relations, Eurasische Nationale Universität, Astana*; Anna Lederer, *MA Internationale Beziehungen, Humboldt-Universität, Berlin*; Natalia Kisiel, *MA Internationale Beziehungen, Universität Bielefeld*; Jakub Stepianuk, *BA Political Science, City-University of London*

**Herausgeber:**

missio – Internationales  
Katholisches Missionswerk e.V.  
Fachstelle für Menschenrechte  
und Religionsfreiheit  
Renovabis e.V. – Solidaritätsaktion  
der deutschen Katholiken  
mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

**Zitervorschlag:**

Helm, Thomas, Religionsfreiheit: Kasachstan, hrsg. vom Internationalen Katholischen Missionswerk missio e.V. und von Renovabis e.V. (Länderberichte Religionsfreiheit 47), Aachen 2020.



Pfarrer  
Dirk Bingener



Pfarrer Dr.  
Christian Hartl

## LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: KASACHSTAN

Liebe Leserinnen und Leser,

Kasachstan ist ein Land der Gegensätze. Das flächenmäßig neuntgrößte Land der Erde war essentieller Bestandteil der alten Seidenstraße und ist auch heute noch zentrales Bindeglied zwischen Europa und Asien. Das wirtschaftliche Wachstum – in erster Linie bedingt durch die fossilen Ressourcen – zeigt sich beispielsweise an Astana, das seit 1997 die Hauptstadt des Landes ist. Die moderne Metropole mit Hochhäusern, Parks und zahlreichen Einkaufszentren steht im Kontrast zu der un bebauten weiten Steppenlandschaft Kasachstans.

In der zentralasiatischen Republik leben nicht nur mehr als hundert verschiedene ethnische Gruppen, sondern auch verschiedene Religionsgemeinschaften ohne größere Konflikte zusammen; die muslimische Bevölkerung stellt dabei die Mehrheit dar. Die 2006 eröffnete „Pyramide des Friedens und der Eintracht“ in der Hauptstadt Astana (2019 in Nur-Sultan umbenannt) soll diese ethnische und religiöse Diversität symbolisieren. Mit dem seit 2003 alle drei Jahre stattfindenden Kongress der Weltreligionen versucht Kasachstan, einen Dialog zwischen Religionsgruppen zu

initiieren, um damit Lösungsansätze für globale Fragen zu erörtern. Auch die kasachische Verfassung verweist auf soziale Harmonie und politische Stabilität.

Obwohl die Rahmenbedingungen für die freie Religionsausübung gegeben sind, entstehen regelmäßig Konflikte. Durch vereinzelte islamistische Terroranschläge vornehmlich in den Großstädten des Landes wird die Diskussion über Religionsfreiheit immer wieder angestoßen. Auf die Anschläge im Jahr 2011 folgten beispielsweise Gesetze, die eine verbesserte Sicherheitslage gewährleisten und der Bevölkerung Schutz vor religiösem Extremismus bieten sollten. Jedoch werden die Bestimmungen realpolitisch so ausgelegt, dass es zu Einschränkungen der Religionsfreiheit kommt. Insbesondere kleinere religiöse Gruppierungen, die nicht über einen breiten organisatorischen Rahmen verfügen, sind von diesen Gesetzen betroffen. Sie befürchten, ihre Registrierung zu verlieren. Ohne die Registrierung als offiziell anerkannte Religion des Staates folgen weitere Konsequenzen, welche die religiösen Praktiken einschränken, verbieten oder unter

Strafe stellen. So entsteht zunehmend eine Kluft zwischen der weitreichend säkularen Regierung und der Bevölkerung, die vorwiegend religiös geprägt ist. Hier zeigt sich die Notwendigkeit, einen befriedigenden Ausgleich zwischen den Sicherheitsinteressen des Staates und den Bedürfnissen eines wachsenden Teils der Bevölkerung herzustellen, die den jeweiligen Glauben leben möchte.

Der vorliegende Bericht, der von missio und Renovabis gemeinsam herausgegeben wird, setzt sich mit den historischen und aktuellen Entwicklungen in Kasachstan auseinander und analysiert die Situation der religiösen Freiheit in dem zentralasiatischen Land.

Pfarrer Dirk Bingener  
missio-Präsident

Pfarrer Dr. Christian Hartl  
Renovabis-Hauptgeschäftsführer

## INHALT

### KASACHSTAN: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

8

### RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

11

### VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

15

### RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

17

### FAZIT

29

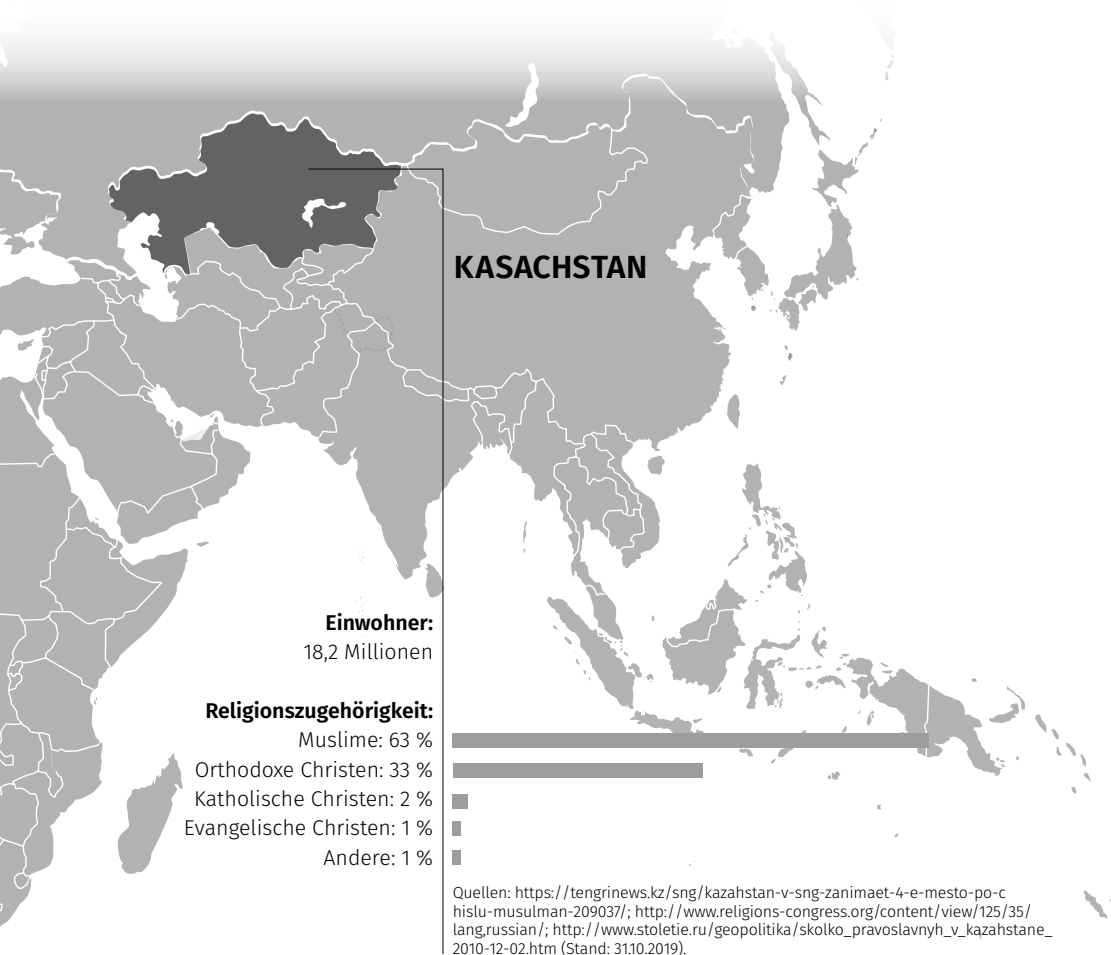
#### Verfassungsrechtlicher Rahmen 17

#### Verletzung der Religionsfreiheit insbesondere durch staatliche Akteure 19

- Neues Religionsgesetz aus dem Jahr 2011 19
- Gerichtliche Verfahren 20
- Weitere staatliche Eingriffe 21
- Parteiverbot 22
- Religionsunterricht und Mission 22
- Kirchen- und Moscheebau 23
- Religiöse Radikalisierung 25
- Gesellschaftliche Akzeptanz religiöser Symbole 26

#### Dialogpotential 26

- Anmerkungen 31
- Erschienene Publikationen 34



# KASACHSTAN: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

Nomadische  
Stammes-  
gesellschaften

Die Bevölkerungsgruppen auf dem Gebiet des heutigen Zentralasien lebten lange Zeit in nomadischen Stammesgesellschaften, welche an die Verbindung des Menschen mit allen anderen lebenden Formen in der Umwelt glaubten. Zentraler Bestandteil der Religion des Schamanismus ist die Vorstellung, dass der spirituelle Schamane magische Kräfte besitzt und somit als Geistlicher auftritt. Einen ersten Einschnitt in diese Lebensweise gab es ab dem 8. Jahrhundert. Die Gebiete Zentralasiens, welche Bestandteil der Seidenstraße waren, kamen durch den florierenden Handel in Kontakt mit dem Islam. Da die Nomaden jedoch sehr zurückhaltend in Bezug auf die neue Religion waren, kann man nur von einer langsamen und schrittweisen Islamisierung der Bevölkerung sprechen.<sup>1</sup>

Erste Kontakte  
mit Islam im 8. Jh.

Dschingis Khan  
und Timur

Im 13. und 14. Jahrhundert wurde das Steppenland auf dem heutigen Gebiet Kasachstans politisch interessant. So gab es zunächst Eroberungsbestrebungen von Dschingis Khan und später von den Horden Timurs.<sup>2</sup> Aber auch für Iwan den Großen (1440–1505) war das Land von zentraler Bedeutung. Der Plan des Moskauer Großfürsten war es, die Herrschaft der Mongolen über das Gebiet der russisch-orthodoxen Kirche zu beenden.

Islamisierungswelle  
im 15. und 16. Jh.

Die größte Islamisierungswelle fand dann im 15. und 16. Jahrhundert statt, wodurch eine in erster Linie sufistische Strömung des Islam in das Land kam.<sup>3</sup> Jedoch ließen sich die kasachischen Nomaden erst relativ spät auf die neuen religiösen Lehren ein, übernahmen diese nur partiell und fügten sie in ihre eigenen Lebensweisen ein. Um das Jahr 1720 verfolgte Zar Peter der Große die Vision eines

orthodoxen russischen Großreichs. Die massive Expansion seiner Außengrenzen war nur in Form von autonomen regionalen Verwaltungen realisierbar. Um eine Einheit im Reich zu schaffen, benötigte es eine homogene Staatsreligion. Dieses Bestreben führte zu weitreichenden Zerstörungen von Moscheen.<sup>4</sup> Eine weitere Folge war die Reformierung des Rechtssystems. Dieses sollte fortan den Anweisungen des Zaren untergeordnet sein, anstatt der islamischen Scharia zu folgen.<sup>5</sup>

Im Vergleich zur bisherigen Entwicklung fand ein folgenschwerer Paradigmenwechsel unter Zarin Katharina II. (1729–1796), genannt der Großen, statt. Religiöse Akzeptanz wurde das neue Dogma der offiziellen Politik. Dadurch besserten sich die Beziehungen mit der muslimischen Gemeinschaft, was zur Loyalität gegenüber der Zarin führte. Durch die Einführung der Muslimischen Orenburger Versammlung im Jahre 1788 fand eine Institutionalisierung des Glaubens statt. Diese übernahm die Funktion einer religiösen Administration.<sup>6</sup> Die Zarin beauftragte zudem tatarische Missionare mit dem Ziel, eine Sesshaftigkeit der Bevölkerung zu erreichen und so die Nomaden zu urbanisieren.<sup>7</sup> Diese Entwicklung fand im 19. Jahrhundert durch den Bruch mit der Politik Katharinas II. ein Ende. Der Islam wurde nun nicht mehr als progressive Strömung, sondern als – so das damalige Narrativ – fanatischer Glaube dargestellt, vor dessen Einfluss sich die kasachische Bevölkerung schützen musste.

Im Zeitgeist der UdSSR fand dann eine grundlegende Unterdrückung religiösen Gedankenguts und eine starke Unterstützung und Propagierung des Atheismus durch die kommunistische Regierung statt. Zwischen den Jahren 1917 und 1939 wurden 140.000 muslimische Kleriker verhaftet, verbannt oder sogar umgebracht.<sup>8</sup> Zwar war die Religiosität der Menschen für das kommunistische Regime ein Problem, transzendente Überzeugungen hatten jedoch weiterhin Bestand und religiöse Alltagsrituale wurden immer noch praktiziert.<sup>9</sup> Um die Kontrolle zu bewahren, versuchte das Regime, religiöse Strömungen mit den sowjetischen Normen kompatibel zu machen.<sup>10</sup> Das bedeutete, dass Religion sich so anpassen sollte, dass sie in Loyalität zum Staat existieren konnte. Jedoch muss klar herausgestellt werden, dass aufgrund der massiven Unterdrückung der religiösen Gemeinden keine Möglichkeit bestand, legal die

Zar Peter der Große:  
Vision eines ortho-  
doxen russischen  
Großreichs

Religiöse Akzeptanz  
als politisches  
Dogma unter Zarin  
Katharina II im 18. Jh.

Religiöse Unter-  
drückung in der  
UdSSR

Grundzüge einer Religion zu erlernen. Dennoch kam es vereinzelt zu nichtregistriertem Religionsunterricht.<sup>11</sup>

Seit dem Ende der Sowjetunion und der Unabhängigkeit der Republik Kasachstan 1991 ist ein Aufblühen von religiösen Gemeinschaften zu verzeichnen. Neue Moscheen und andere Sakralbauten sind entstanden, alte Gebäude wurden renoviert. Der Glaube wird heute wieder vermehrt von jungen Kasachen als ein Teil ihres Lebens geschätzt und praktiziert.

Auch die Geburtenrate Kasachstans ist in den letzten Jahren stark gestiegen, besonders im Bereich der ethnischen Kasachen. Aktuell beträgt die Einwohnerzahl des Landes ca. 18,2 Millionen Einwohner.<sup>12</sup> Davon sind die meisten Kasachen (63,1 %), gefolgt von Russen (23,7 %), Usbeken (2,9 %), Ukrainern (2,1 %), Uiguren (1,4 %), Tataren (1,3 %), Deutschen (1,1 %) und anderen (4,4 %).<sup>13</sup>

Aufblühen religiösen  
Lebens seit 1991

Steigende  
Geburtenrate

## RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

Das heutige Kasachstan ist durch das Zusammenleben mehrerer Religionen geprägt. Prozentual betrachtet machen die Anhänger des Islam hierbei mit 63 % klar die Mehrheit aus. 33 % der Bevölkerung sind orthodoxe Christen, 2 % katholische und 1 % evangelische Christen. Bei diesen Angaben handelt es sich um staatliche Angaben zu registrierten Mitgliedern der Religionsgemeinschaften.<sup>14</sup>

Der Islam ist zwar die weitverbreitetste Religion, aber Kasachstan ist dennoch kein islamisches Land, das beispielsweise mit Staaten in Nordafrika oder dem Nahen Osten vergleichbar wäre. Die Inklusion von Gewohnheiten, welche teilweise im Widerspruch zur klassischen Lehre stehen, ist nicht nur in Kasachstan, sondern in ganz Zentralasien weit verbreitet.<sup>15</sup> Die Ursache dafür ist historisch begründet. Die entscheidende Periode der Islamisierung lässt sich auf das 15. und 16. Jahrhundert datieren. Die Naqshbandi- und Jassawi-Bruderschaft missionierte große Teile der Bevölkerung. Neben immer wiederkehrenden Phasen der Unterdrückung durch das Russische, später das Sowjetische Reich, war es die Zeit unter Katharina II., in der sich der Islam entfalten konnte. Jedoch trafen die islamischen Lehren in all diesen Jahrhunderten auf verschiedene kulturelle Elemente und vermischten sich mit ihnen. Dazu zählen die turko-mongolische Ideologie, sakrale Rechte der Dschingisiden, Schamanismus oder auch der Glaube an die himmlische Herkunft der mongolischen Herrscher.<sup>16</sup> Diese Einflüsse prägen die Religion in Zentralasien nachhaltig, wodurch im Vergleich zu Ländern des Nahen und Mittleren Ostens Unterschiede im islamischen Glaubens-

Muslime 63 %,  
orth. Christen 33 %,  
kath. Christen 2 %,  
ev. Christen 1 %

Eigene Formen  
des islamischen  
Glaubenslebens,  
Vermischung  
mit kulturellen  
Elementen

Islamischer Glaube entpolitisiert

leben bestehen. So gibt es nur ganz wenige Muslime in Kasachstan, die der Scharia Vorrang vor staatlichen Rechtssetzungen einräumen würden. Insgesamt ist der islamische Glaube in Kasachstan weit stärker entpolitisiert als in den Ländern des Nahen Ostens.

Im heutigen Kasachstan wird die liberalste Schule des Islam, die der Hanafiten, gelebt. Sie geht zurück auf den Gelehrten Abū Hanīfa an-Nu'mān ibn Thābit, welcher von seinen Anhängern auch als größter Imam bezeichnet wird. Die flächendeckende Identifikation mit dem Islam im gesamten Land mag aufgrund der Bekämpfung von Religionen zu Sowjetzeiten verwunderlich wirken, da das unabhängige Kasachstan seit nicht einmal 30 Jahren existiert. Jedoch lebte der Islam als System religiöser und moralischer Grundsätze sowie Bestandteil des täglichen Lebens in Form von rituellen Übungen während der sowjetischen Periode weiter.<sup>17</sup> Somit war einerseits die Basis nach der Unabhängigkeit sofort abrufbar, andererseits bedeutete dies auch eine erneute Vermischung islamischer Lehren mit regionalen Werten und Verhaltensweisen der Sowjetunion. Der mitunter praktizierte Verzehr von Schweinefleisch oder der Konsum von Alkohol können hier als Beispiele herangezogen werden, da der islamische Glaube dies normalerweise strikt verbietet.<sup>18</sup>

Islam als System religiöser und moralischer Grundsätze auch während der sowjetischen Periode

Ein Großteil der Christen in Kasachstan bekennt sich zum russisch-orthodoxen Glauben. Dies lässt sich historisch in erster Linie durch die russische Expansion erklären. Der großflächige Wiederaufbau von Kirchen und Kathedralen ab 1990 spielt hierbei natürlich auch eine entscheidende Rolle. Im ganzen Land kam es zu Restaurierungsarbeiten, wie beispielsweise die der Christi-Himmelfahrt-Kathedrale in Almaty, der Maria-Verkündigungs-Kathedrale in Pawlodar, der St. Nikolaus-Kirche in Satpayew oder der Seraphim-Iwiron-Kathedrale in Ekibastuz.<sup>19</sup> Von den insgesamt 295 Kirchen befinden sich die meisten in den Regionen Almaty, Akmola, Kostanai sowie im Norden und Osten des Landes.<sup>20</sup> Nahezu alle diese Gotteshäuser haben integrierte Schulen, welche Schülerinnen und Schülern die fundamentalen Elemente der orthodoxen Lehre beibringen. Um eine bessere Koordinierung religiöser Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten, richtete die Heilige Synode der russisch-orthodoxen Kirche im Mai 2003 ein Metropolitanbistum für die Gebiete Astana, Ural und Shymkent ein. Dies war

Wiederaufbau orthodoxer Kirchen ab 1990

Teil des Plans einer strukturellen Reform der orthodoxen Kirche in Kasachstan. Aber nicht nur hier zeigt sich die enge Verbindung zu Russland. Im Januar 2010 besuchte der Patriarch Moskaus und Gesamttrusslands, Kirill I., Kasachstan. Neben den Gesprächen in Astana<sup>21</sup> und Almaty war die Weihe der Mariä-Entschlafens-Kathedrale in Astana der Grund seiner Reise.

Enge Verbindung der orthodoxen Kirche in Kasachstan zu Russland

Primär wird das christliche Bild in Kasachstan von der russisch-orthodoxen Kirche geprägt, doch es gibt auch zahlreiche katholische Gemeinden. Aktuell leben ca. 182.600 Angehörige der katholischen Kirche im Land.<sup>22</sup> Durch die schweren Restriktionen in der UdSSR musste die katholische Kirche jedoch fast komplett neu aufgebaut werden. Beispielsweise fehlte es an ausgebildeten Ordensleuten und Priestern.<sup>23</sup> Auf der einen Seite konnte dies dadurch ausgeglichen werden, dass Geistliche aus Deutschland, Polen, der Slowakei, Italien und Frankreich nach Kasachstan kamen.<sup>24</sup> Auf der anderen Seite emigrierten jedoch viele ethnische Deutsche in den 1990er Jahren in die Heimat ihrer Vorfahren – polnische und belorussische Bürger folgten alsbald. Dieser Mitgliederschwund machte der katholischen Kirche stark zu schaffen.

Zahlreiche katholische Gemeinden

Zu den Höhepunkten in der neueren Geschichte der katholischen Kirche in Kasachstan zählt der Besuch von Papst Johannes Paul II. vom 22. bis zum 25. September 2001. Zu diesem Ereignis versammelten sich zahlreiche Gläubige aus Kasachstan, aber auch aus den angrenzenden Gebieten. Zuvor waren die Beziehungen Kasachstans mit dem Vatikan bereits durch den Besuch von Staatspräsident Nasarbajew in Rom 1998 mit der Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens auf eine neue Grundlage gestellt worden. Dabei war Nursultan Nasarbajew der erste Staatsführer eines ehemaligen Sowjetstaates, welcher diesen Schritt ging. Aufgrund dessen hat der Papst ihn mit dem Piusorden (Collane) ausgezeichnet – lediglich 15 Politikern weltweit wurde diese Ehre zuteil.<sup>25</sup>

Besuch von Papst Johannes Paul II in 2001

Kooperationsabkommen bereits 1998

Mehr als 95 % der Gläubigen in Kasachstan können sich entweder mit dem Islam oder dem Christentum identifizieren,<sup>26</sup> jedoch gibt es auch noch kleinere religiöse Gemeinden, die hier kurz beleuchtet werden sollen. So leben noch rund 45.000 bis 50.000 Juden in Kasachstan – vornehmlich in Großstädten wie Astana, Almaty oder Schymkent, jedoch auch auf dem Land. Seit 1991 sind

Judentum und Buddhismus mit wenigen Anhängern



## VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

75.000 Gläubige ausgesiedelt, die meisten nach Israel, aber auch nach Deutschland, in die USA und nach Russland.<sup>27</sup> Da es vor allem im Winter zu größeren Schwierigkeiten kommt, die jüdischen Gemeinden in den ländlichen Regionen zu erreichen, gibt es insgesamt 13 Hesed-Büros (Einrichtungen zur Unterstützung der jüdischen Bevölkerung, Hesed=umfassende Liebe). Diese werden vom American Jewish Joint Distribution Committee geleitet und versorgen die Familien mit Lebensmitteln und nötigen Alltagsgegenständen.<sup>28</sup> Ähnlich wie das Judentum hat auch der Buddhismus sehr wenige Anhänger. Zwar gab es bereits im 1. Jahrhundert den ersten Kontakt, und vom 16. bis 18. Jahrhundert wurden aktiv Klöster im Osten und Süden des Landes betrieben, aber die Religion konnte sich nicht wirklich in der Gesellschaft verankern.<sup>29</sup> Heute wird der Buddhismus von einigen wenigen, vor allem aus Korea und Tibet stammenden Bürgern praktiziert.

Erbe der Sowjetunion: Mitgliederschwund einerseits, Rückbesinnung auf Religion andererseits

Für die Betrachtung der Religionen in Kasachstan ist auch das Erbe der Sowjetunion von großer Bedeutung. Die postsowjetische Phase sorgte für neue Freiheiten, die unterschiedliche Auswirkungen hatten. Zum einen war bei vielen Religionsgemeinschaften ein Mitgliederschwund zu verzeichnen, da Gläubige in ihre Heimatländer auswanderten. Zum anderen bot sich auch die Möglichkeit einer Rückbesinnung auf das eigene religiöse Erbe und es kam zu einem Mitgliederzuwachs. Dem offenen Praktizieren religiöser Traditionen und dem Aufbau von Gebetshäusern, Tempeln und Kirchen standen und stehen staatliche Initiativen zur Kontrolle und Einschränkung der Religionen entgegen. Das Gesetz für religiöse Aktivitäten vom 13. Oktober 2011 sollte zwar in erster Linie der Beobachtung des islamischen Extremismus dienen, führte aber letztlich zur Verringerung der registrierten Glaubensgemeinschaften von 46 auf 17.<sup>30</sup>

Kontrolle und Einschränkungen

Als wichtigste Norm des globalen Völkerrechts gilt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPr)<sup>31</sup> vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist und dem Kasachstan am 24. Januar 2006 beigetreten ist.<sup>32</sup> Artikel 18 des IPbPr enthält eine für Kasachstan völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.



- » (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Dem Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976), das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Kasachstan am 30. Juni 2009 beigetreten.<sup>33</sup>

Die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 22 vom 20. Juli 1993 konkretisiert einige der im IPbPR enthaltenen Rechte. So wird dort hervorgehoben, dass Religionsfreiheit universell gültig ist, das heißt für alle Menschen und alle Weltanschauungen gilt: „Artikel 18 schützt theistische, nicht-theistische und atheistische Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.“<sup>34</sup> Dazu gehört auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln (Abs. 5). Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und durch alternative Dienstformen zu ersetzen (Abs. 11).

Staatliche Einschränkungen der im IPbPR enthaltenen Religionsfreiheit sind strengen Kriterien unterworfen, um die Substanz des Rechtes zu wahren. Dabei dürfen mögliche gesetzlich vorgesehene Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie zum Schutze der Rechte anderer ausschließlich das *forum externum* betreffen, das die Verwirklichung und Betätigung der Überzeugung nach außen beschreibt. Der innere personale Schutzbereich des Menschen als Ort, an dem die innere Überzeugungsbildung stattfindet, wird als *forum internum* bezeichnet und gilt als absolut geschützt.

Mit der Ratifizierung des IPbPR haben sich die nationalen Regierungen verpflichtet, Religionsfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Der Staat darf nicht ungerechtfertigt in die religiöse Freiheit eingreifen, muss vor Einschränkungen durch Dritte schützen und durch entsprechende umfangreiche Maßnahmen die Religionsfreiheit als Menschenrecht fördern und ihre Gewährung erleichtern.<sup>35</sup>

## RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

### VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

In Artikel 1 der kasachischen Verfassung von 1995 wird eindeutig auf einen säkularen Staat verwiesen: „Die Republik Kasachstan ist ein demokratischer, säkularer [...] Staat, dessen höchstes Anliegen dem Individuum, seinem Leben, seinen Rechten und seinen Freiheiten gilt.“<sup>36</sup> Dies geht auch aus der Präambel hervor, in der auf ein friedliches Miteinander nach den Idealen von Freiheit, Gleichheit und Eintracht verwiesen wird. In Artikel 4 wird klar beschrieben, dass internationale Verträge, welche die Republik Kasachstan unterschrieben hat, oder Abkommen, in welchen sie Mitglied ist, rechtlich bindend sind.<sup>37</sup> Die für die Religions- und Glaubensfreiheit entscheidenden Abschnitte lauten:

Verankerung der Religionsfreiheit in der kasachischen Verfassung

#### » Artikel 5

- 4) Aktivitäten politischer Parteien oder Gewerkschaften anderer Staaten, religiöser Parteien sowie die Finanzierung politischer Parteien und Gewerkschaften durch ausländische Bürger, ausländische Staaten und internationale Organisationen sind in der Republik Kasachstan nicht gestattet.
- 5) Aktivitäten ausländischer religiöser Vereinigungen auf dem Territorium der Republik sowie die Ernennung von Leitern religiöser Vereinigungen in der Republik durch ausländische religiöse Zentren werden in Abstimmung mit den jeweiligen staatlichen Institutionen [...] durchgeführt.



#### Artikel 14

- 1) Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2) Niemand darf aus Gründen der Herkunft, des sozialen Status, des Vermögens, des Berufs, des Geschlechts, der Rasse, der Nationalität, der Sprache, der Religionszugehörigkeit, der Überzeugungen, des Wohnortes oder wegen anderer Umstände diskriminiert werden.

#### Artikel 19

- 1) Jeder hat das Recht, seine National-, Partei- und Religionszugehörigkeit zu bestimmen und abzugeben – oder nicht.

#### Artikel 20

- 1) Propaganda für eine gewaltsame Änderung des Systems, Verletzung der Integrität der Republik, Untergrabung der Sicherheit des Staates und Befürwortung von Krieg, sozialer, rassischer, nationaler, religiöser oder Klassen-Überlegenheit sowie die Verherrlichung von Gewalt sind nicht erlaubt.

Wie diese Auszüge deutlich zeigen, ist die Religionsfreiheit tief in der kasachischen Verfassung verankert. Jedoch muss klar herausgestellt werden, dass es dennoch zu politisch motivierten Eingriffen in die Aktivitäten und Freiheiten der Religionsgemeinschaften kommt.

## VERLETZUNG DER RELIGIONSFREIHEIT INSBESONDERE DURCH STAATLICHE AKTEURE

### Neues Religionsgesetz aus dem Jahr 2011

Im Jahr 2011 kam es in Teilen des Landes vermehrt zu islamistischen Terroranschlägen. Bewaffnete Übergriffe, Selbstmordattentate und Schießereien in Almaty, Schymkent, Aktöbe und der Hauptstadt Astana erschütterten die Bevölkerung. Aufgrund der Angst vor einer unkontrollierten Radikalisierung von Individuen erließ Präsident Nasarbajew am 13. Oktober 2011 das Gesetz „Über religiöse Aktivitäten und Organisationen“. Dies stieß sofort auf Widerstand. Die Gruppe „Soldaten des Kalifats“ (Jund al-Khilafah) forderte eine Änderung, die die Einschränkungen der Glaubensausübung sowie das Gebetsverbot am Arbeitsplatz rückgängig machen sollte – andernfalls müsse die Regierung mit weiteren Anschlägen rechnen. So übernahmen die „Soldaten des Kalifats“ Verantwortung für die Morde am 12. November 2011 in Taras, bei denen fünf Polizeibeamte und zwei Zivilisten getötet wurden.<sup>38</sup> Aber auch von internationalen Organisationen gab es Kritik bezüglich des Gesetzes. So zeigte nicht nur die Europäische Union den verschlechterten Zustand des Schutzes der religiösen Freiheit auf, sondern auch internationale Indizes wie der Freedom House Index oder der Bertelsmann-Transformationsindex dokumentierten die Ereignisse in Kasachstan.

Eine der entschiedensten Einschränkungen durch das neue Religionsgesetz ist die Pflicht zur erneuten Registrierung von religiösen Gruppen. Bereits kurz nach der Verabschiedung des Gesetzes meldeten 78 Gruppierungen, dass sie große Probleme bekommen würden und die Auflagen als unfair erachteten. Sowohl die Abteilung für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE als auch Freedom House stimmten dieser Aussage zu.<sup>39</sup> Dennoch hat die kasachische Regierung alle bisher registrierten religiösen Gruppen landesweit erneut geprüft. Nach den neuen Maßstäben sollen lokale Vereinigungen mindestens 50 Mitglieder haben, regionale 500 und nationale mindestens 5.000. Dadurch haben kleinere Gemeinden und Sekten nur sehr geringe Chancen, diesen Prozess zu

Religionsgesetz von 2011 als Reaktion auf Terroranschläge

Internationale Kritik am Religionsgesetz

Pflicht zur erneuten Registrierung von religiösen Gruppen

Vorschrift der Registrierung schwer umsetzbar

überstehen und eine erneute Zulassung zu erhalten.<sup>40</sup> Roman Podoprigora, Professor an der Kaspischen Universität und Religions-  
experte, betont in einem Interview am 2. März 2019,<sup>41</sup> dass diese neue Vorschrift vor allem in kleineren Dörfern sehr schwer umzusetzen ist. Hier bitten die Religionsgemeinschaften meist Nachbarn, Freunde oder die Familie um Hilfe, damit sie auf die geforderten 50 Mitglieder kommen. Und selbst wenn sie es schaffen, alle offiziellen Kriterien zu erfüllen, können Beamte die Registrierung verweigern. Als Beispiel nennt Podoprigora die Scientology-Bewegung in Kasachstan. Des Weiteren verweist der Wissenschaftler auf die Registrierung muslimischer Gemeinden. Diese dürfen sich nicht unabhängig verwalten, sondern müssen Teil der islamischen Administration Kasachstans sein; wer sich weigert, erhält keine Registrierung. Die Tatar-Baskir-Moschee existierte seit Jahrzehnten in Kasachstan; da die Gemeinde sich 2011 aber nicht unter den Bedingungen des neuen Gesetzes eingliedern wollte, erhielt sie keine Registrierung und verlor ihr Gebäude sowie ihren Grundbesitz.

## Gerichtliche Verfahren

Verfahren wegen Verstößen gegen das Religionsgesetz

Allein im Jahr 2018 gab es 164 Verfahren, die sich mit Verstößen gegen das kasachische Religionsgesetz befassten. Jedoch muss betont werden, dass diese nicht nach westlichen Standards vollzogen werden. 139 Verfahren endeten mit Strafen – darunter Gottesdienstverbote, Geldstrafen, Beschlagnahmungen und Zerstörung religiöser Literatur, kurzfristige Haftstrafen sowie eine Abschiebung. Die Geldstrafen richteten sich hierbei nach dem durchschnittlichen Monatseinkommen und betragen daran gemessen die Höhe von drei Wochen bis vier Monaten (84.175 Tenge – 481.000 Tenge); das entspricht etwa 200 bis 1.200 Euro.<sup>42</sup>

Einschränkungen des Glaubenslebens für nichtregistrierte Gemeinschaften

Insgesamt gab es im Jahr 2018 37 Verfahren gegen Personen, Gruppen oder Vereinigungen, die sich zum gemeinsamen Gottesdienst getroffen hatten. Oft war der Grund, dass es sich um nicht zugelassene bzw. nicht registrierte Religionsgemeinschaften handelte. In 17 Fällen wurde berichtet, dass Menschen angezeigt wurden, weil sie ihren Glauben geteilt, das heißt gepredigt hatten. Für muslimische Bürger und Bürgerinnen gibt es spezielle Vorschriften, an die sie sich in Moscheen zu halten haben. Auch hier gab es 20

registrierte Verstöße. 19 der 20 Angeklagten wurden mit Geldstrafen belangt.<sup>43</sup> Von strengen Vorschriften sind vor allem die Imame betroffen. Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Religionstätigkeiten und Religionsvereinigungen besagt: „Alle Religionsmaterialien sollen vor der Verbreitung unter den Gläubigen durch die zuständige Behörde überprüft werden“. Daraus hat sich die Praxis entwickelt, dass es vor allem für Freitagspredigten Mustertexte gibt und die Imame ihre Predigten zumeist donnerstags zur Überprüfung einreichen. Aber auch ausländische Bürger, welche in der Republik Kasachstan gegen geltendes Recht verstoßen, müssen mit Strafen rechnen. Ulanbek Zhumashov wurde am 22. August 2018 des Landes verwiesen, weil er öffentlich seinen Glauben geteilt und damit gegen Artikel 490 Abs. 3 verstoßen hatte.<sup>44</sup>

Prüfung von Religionsmaterialien

## Weitere staatliche Eingriffe

Auch andere Beispiele zeugen von Einschränkungen der Religionsfreiheit durch den kasachischen Staat. So wurden baptistische Geistliche am 19. Juli 2016 von Polizeibeamten ohne richterlichen Beschluss bei ihrem Gottesdienst unterbrochen und mussten eine Geldstrafe zahlen.<sup>45</sup> Am 19. Oktober 2016 verkündete das Ministerium für Justiz, Bildung, Wissenschaft und Religionsangelegenheiten, dass das Tragen des *Hijabs* in öffentlichen Schulen verboten ist.<sup>46</sup> Dies führte vereinzelt dazu, dass junge muslimische Frauen vor den Toren der Schule saßen, um keine Strafe wegen Missachtung der Schulpflicht zu erhalten. Im Dezember 2017 verschärfte sich die Einschränkung der Religionsausübung speziell für junge Menschen. Berik Aryn, Minister für Religionsangelegenheiten und Zivilgesellschaft, ließ verkünden, dass der Zutritt zu Moscheen für Minderjährige nur noch in Begleitung von Erwachsenen gestattet ist.<sup>47</sup> Im Mai 2018 kam es dann zu einer erneuten Verschärfung des Religionsgesetzes, welches das Tragen von Kleidung, die das Gesicht verdeckt (Burka), verbietet.<sup>48</sup> Der Antrag der OSZE und der Venedig-Kommission des Europarates, welcher vorsah, das Gesetz vorab für eine Stellungnahme vorzulegen, wurde von der kasachischen Regierung abgelehnt.<sup>49</sup> Im selben Jahr kam es außerdem zur Schließung aller Kindergärten, die Religionsunterricht anboten.<sup>50</sup>

Geldstrafen für baptistische Geistliche

Kein Zutritt zu Moscheen für unbegleitete Minderjährige

Verschleierungsverbot

## Parteiverbot

Eine Diskriminierung findet aber nicht nur im sozialen und gesellschaftlichen Bereich statt, sondern auch im politischen Sektor. 1990 gründete sich die Partei Alasch, benannt nach dem mythischen Stammvater Kasachstans. Die Parteispitze berief sich immer wieder auf die muslimischen Glaubensgemeinschaften in Kasachstan und versuchte, diese für sich zu gewinnen, hatte allerdings damit, vor allem in urbanen Gebieten, keinen Erfolg. Sie nahm zunehmend radikale Standpunkte ein und wurde 1994 von der kasachischen Regierung als extremistisch und faschistisch gebrandmarkt und verboten. Ihre Mitglieder schlossen sich in der Regel anderen Parteien an. Aus der Sicht der Regierung spielt hierbei die Angst vor Terror eine entscheidende Rolle. Gerade die Nähe zu Ländern wie Tadschikistan stellt eine besondere Gefahr dar, da Propaganda leicht grenzüberschreitend verbreitet werden kann. Neue Anhänger könnten rekrutiert oder Anschläge geplant werden. Im schlimmsten Fall könnte es zum Aufbau eines terroristischen Netzwerkes kommen. Der Umgang des Staates mit dieser Partei steht aber in keinem Verhältnis zu ihrer faktischen Bedeutung und ihrem eigentlichen Wahlprogramm.<sup>51</sup>

Verbot islamisch geprägter Partei unverhältnismäßig

## Religionsunterricht und Mission

Allgemein kann von einer Einschränkung der Gestaltung des Religionsunterrichtes und der religiösen Lehre die Rede sein. Allein im Jahr 2018 wurden zahlreiche Verfahren gegen Personen geführt, die gegen einschränkende Gesetze verstoßen haben. So wird von 10 Fällen berichtet, in denen ein gerichtlicher Prozess eingeleitet wurde, weil kostenlose religiöse Literatur angeboten wurde. Es sind 32 Verfahren gegen Personen bekannt, die Literatur oder Gegenstände verbilligt angeboten haben. Bei 17 Rechtsverletzungen fand der Verkauf online statt. Es folgten Verwarnungen und Geldstrafen, die Zerstörung konfiszierter Objekte sowie Gefängnisstrafen. Aufgrund eines Verstoßes im Bereich der praktischen Lehre wurden drei Personen (Vergleich: 2017 waren es zwei) angezeigt und zu Geldstrafen verurteilt. Wie schwer es gerade kleinere Glaubensgemeinschaften haben, zeigt das Beispiel der Zeugen Jehovas in Kasachstan. Neun ihrer Mitglieder wurden 2018 verurteilt, weil sie ihren Glauben verbreitet hatten. Die

Verfahren wegen angebotener religiöser Literatur

Zeugen Jehovas

rechtliche Grundlage dafür stellt Artikel 490 Abs. 3 des Gesetzes über administrative Strafen dar, welcher Missionarstätigkeiten ohne staatliche Registrierung verbietet. Darüber hinaus sind missionarische Literatur und Informationsmaterial nicht gestattet, weshalb auch deren Besitz mit Geldstrafen belegt wird. In Kasachstan ist außerdem, anders als in zahlreichen westlichen Ländern, das Vernichten von religiösen Schriften und Materialien kein Tabu. 2018 wurden 85 islamische Bücher und ein christliches Buch mit dem Titel „Bibel-Geschichten“ zerstört.<sup>52</sup> Handelnde in diesem Zusammenhang ist die Generalstaatsanwaltschaft, die als umfassende Strafverfolgungsbehörde mit breiter Zuständigkeit in Kasachstan agiert.

Missionsverbot

Generalstaatsanwalt vernichtet religiöse Schriften

## Kirchen- und Moscheebau

In den 1990er Jahren wurden zahlreiche orthodoxen Kirchen aufgebaut oder restauriert. Kasachstan unterstützt die orthodoxe Kirche auch auf internationaler Ebene. Für die Rekonstruktion der Christ-Erlöser-Kathedrale in Moskau stellte Kasachstan Granit aus Kordai für die Wände des Gotteshauses bereit. Aber auch innerhalb des eigenen Landes fanden grundlegende Erneuerungen statt. So wurde in Almaty ein Ort der religiösen Lehre eingerichtet. Das Bildungsinstitut bietet Ausbildungen in Vollzeit und Teilzeit an. Neben dem Studium religiöser Texte, Homiletik und Kirchengeschichte erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fundierte Kenntnisse in der russischen, kasachischen und englischen Sprache sowie in der kasachischen Geschichte.<sup>53</sup> In einem Interview betonte der orthodoxe Priester der Christi-Himmelfahrt-Kathedrale in Almaty, Alexander Suvorov, am 2. März 2019 die Wichtigkeit der Einrichtung, da es strenge Regeln für den Besuch von religiösen Schulen im Ausland gebe, weswegen nur wenige eine fundierte geistliche Ausbildung außerhalb Kasachstans erhielten. Er machte auch deutlich, dass es der orthodoxen Kirche nicht nur um die religiöse Weiterbildung ihrer Mitglieder gehe. Sonntags biete seine Gemeinde Unterricht für Kinder an, damit diese Lesen und Schreiben lernen.

Strenge Regeln für den Besuch religiöser Schulen im Ausland

Auch für muslimische Gemeinden wurden in den letzten Jahren zahlreiche Moscheen neu eröffnet. Zwei Großprojekte stechen hierbei besonders hervor. Die Hazrat Sultan Moschee in Astana, welche 2012 ihre Tore öffnete, besitzt eine 51 Meter hohe und 28 Meter brei-

Zahlreiche Moscheen neu eröffnet

te Kuppel mit vier 77 Meter hohen Minaretten. Bis zu 10.000 Gläubige finden hier Platz. Diese größte Moschee Zentralasiens wurde durch Geldmittel aus Saudi-Arabien finanziert. Ihr Bau war mit der Absicht verbunden, den Wahhabismus in Kasachstan zu fördern. Der Wahhabismus ist als traditionalistische Auslegung des Islam die vorherrschende Religion im Königreich Saudi-Arabien. Jedoch verfehlten die Initiatoren ihr Ziel und schafften es nicht, ihre Form des Islam zu etablieren. Derzeit wird eine Religionsschule direkt gegenüber der Moschee ebenfalls mit saudischem Geld gebaut. Roman Podoprigrora ist sich sicher, dass die Regierung sich dieser Art der Einflussnahme bewusst ist und sich damit befasst. Auch die Nur-Astana-Moschee mit ihrer 40 Meter hohen Kuppel und den 63 Meter großen Minaretten, welche 2008 fertiggestellt wurde, ist von enormer Bedeutung für die muslimischen Gemeinden. Hier können bis zu 5.000 Gläubige in der Moschee und weitere 2.000 außerhalb gemeinsam beten. Auch die Finanzierung dieses Gebäudes wurde teilweise durch ausländische Geldgeber gefördert. So war die Nur-Astana Moschee ein Geschenk des damaligen Emirs von Katar Hamad bin Chalifa Al Thani. Dieses Prinzip der ausländischen Geldgeber findet sich auch im Bereich der Bildung wieder. 2001 wurde durch die finanzielle Hilfe der ägyptischen Regierung die Universität für islamische Kultur „Nur-Mubarak“ gegründet. Sie war die erste Universität in Kasachstan, in der Imame ausgebildet wurden.<sup>54</sup> 2008 zählte sie bereits mehr als 500 Studierende, die einen Bachelor- und Masterabschluss in Arabistik, Englisch, Vergleichende Islamwissenschaften oder Pädagogik erhalten können. Lediglich der Studiengang Islamkunde wurde vom Bildungsminister nicht akkreditiert, mit dem Verweis darauf, dass Kasachstan ein säkularer Staat ist.<sup>55</sup> Ebenfalls von Ägypten finanziert ist das Islamische Institut in Almaty. Dieses verlegt nicht nur die Zeitschrift „Iman“ (Glaube) für die Muslime in Kasachstan, sondern publiziert auch den Koran in kasachischer Sprache, unterstützt islamische Bildung und brachte die Zeitschrift „Islam schapagaty“ (Barmherzigkeit des Islams) heraus, welche sich mit dem historischen und ethnologischen Erbe Kasachstans auseinandersetzt. In Schymkent wurden – durch die Unterstützungen arabischer Stiftungen – die Kasachisch-Arabische Universität und die Kasachisch-Kuwaitische Universität gegründet.

Geldmittel aus Saudi-Arabien

Förderung durch ägyptische Regierung im Bereich Bildung

Studiengang Islamkunde nicht akkreditiert

## Religiöse Radikalisierung

Die einzelnen Religionsgemeinschaften leben in Kasachstan im Großen und Ganzen friedlich zusammen. Es ist aber ein zunehmend radikaliserender Einfluss von außerhalb der Staatsgrenzen zu verzeichnen.

Das Religionsgesetz vom 13. Oktober 2011 hatte das Ziel, Sicherheit und Stabilität für das Land zu gewährleisten. Die Ursache für diese Maßnahme stellten die Anschläge im Jahr 2011 dar. Die Angst der Regierung ist hierbei nicht unbegründet. Immer wieder gibt es Meldungen von Kasachen in islamistischen Terrororganisationen. So wurde im Herbst 2013 ein Video veröffentlicht, welches eine kasachische Familie unter etwa 150 teilweise bewaffneten Personen in Syrien zeigt.<sup>56</sup> Die kasachische Regierung versucht, die Sicherheitsfrage vor allem durch eine repressive Gesetzgebung zu beantworten. Das Gesetz zum Verbot extremistischer Organisationen stellt einen ersten Schritt dar. Jedoch bemängeln Menschenrechtsorganisationen, dass dieses Gesetz für eine einfachere Strafverfolgung von missliebigen Bürgern oder zum Aufspüren von Personen in sozialen Netzwerken benutzt werden kann.<sup>57</sup> Die eigentliche Ursache für Radikalisierungen, nämlich Armut und Unwissenheit gegenüber Propaganda, vor allem in den ländlichen Regionen, wird nur unzureichend bekämpft. Da die primäre Rekrutierung über das Internet erfolgt, ist auch dieses von den Beschränkungen der Regierung betroffen.

Auf extremistische Initiativen folgen staatliche Reaktionen, was wiederum Gegenreaktionen hervorruft. Einschränkungen und Sanktionen werden von Terrororganisationen als Argument genutzt, um neue Mitglieder anzuwerben, welche eben genau diese Art der Repression zu spüren bekommen. So bedingen sich beide Akteure, der Staat und die Extremisten, auf negative Art und Weise. Dies ist natürlich nicht im Interesse der kasachischen Regierung, und so stellt sich die Frage nach dem richtigen Umgang mit entsprechenden Personengruppen. Ein Problem stellt auch die Reintegration von Menschen dar, die sich – beispielsweise in Syrien – extremistischen Organisationen angeschlossen haben und nach einiger Zeit wieder nach Kasachstan einreisen wollen. Die Angst, Extremisten die Einreise ins Land zu erlauben, ist meist groß. So diskutiert die kasachische Regierung immer wieder die Aberkennung der Staats-

Radikaliserender Einfluss von außen

Repressive Gesetzgebung als Reaktion auf Radikalisierungen

Eigentliche Ursachen Armut und Unwissenheit

Aberkennung der Staatsbürgerschaft wird diskutiert

bürgerschaft, was natürlich dem Sicherheitsbedürfnis des Staates entsprechen würde. Das Problem der dann „Staatenlosen“ wäre aber in diesem Fall anderen Ländern überlassen. Diese Diskussion trägt in einer aufgeladenen Atmosphäre nicht zur Deeskalation bei.

Sanktionen für Familien und Freunde

Es wird auch von Fällen berichtet, in denen Familie und Freunde mit Sanktionen zur rechnen hatten. So wurde beispielsweise ein Kasache, der mit seiner Frau und drei Kindern in den Nahen Osten ausgewandert war, später in einem Video identifiziert. Der örtliche Imam berichtete von Eltern, die für die Familie beteten. Aus Angst vor staatlichen Repressionen wollten diese jedoch anonym bleiben.<sup>58</sup> Wie man an diesem Beispiel sieht, müssen Bekannte, Freunde oder die eigene Familie – auch wenn sie selbst in keiner Weise radikal geprägt sind – Sanktionen befürchten.

### Gesellschaftliche Akzeptanz religiöser Symbole

In einem Interview bekräftigte die Aktivistin Aigerim Takhanova am 19. April 2019, dass sich die kasachische Gesellschaft langsam an religiöse Symbole im Alltag gewöhnt. So sieht die bekennende muslimische Feministin zwar einen positiven Trend darin, dass Frauen mit Kopftuch oder Männer mit langem Vollbart mittlerweile toleriert werden, aber aus ihrer eigenen Erfahrung heraus berichtet sie, dass dies nicht immer der Fall ist. So wurde beispielsweise ihre eigene Zusammenarbeit mit einer Nichtregierungsorganisation (NGO) beendet, weil sie im Alltag einen *Nikab* trägt.

## DIALOGPOTENTIAL

Präsident Nasarbajew etabliert Konferenz der Weltreligionen

Kasachstan versucht seit Jahren, den friedlichen Dialog zwischen den Weltreligionen zu etablieren. Maßgeblich ist dafür Präsident Nursultan Nasarbajew verantwortlich. Auf seine Initiative wurde 2003 die erste Konferenz der Weltreligionen eröffnet. Ziel ist es, den Austausch zwischen Religionsvertretern und eine friedliche Koexistenz zwischen den Gläubigen zu fördern. Seit 2003 findet dieser Kongress alle drei Jahre statt. Um diesem Ereignis auch die nötige Symbolkraft zu verleihen, wurde von 2004 bis 2006 die 62 Meter hohe Pyramide des Friedens und der Eintracht gebaut. Das von dem weltbekannten britischen Stararchitekten Sir Norman Foster errichtete Gebäude steht nicht nur für die harmonische Koexistenz der

Weltreligionen, sondern auch für das konfliktfreie Zusammenleben der unterschiedlichen Ethnien in Kasachstan selbst. Die Hauptthemen der Kongresse waren „Die Rolle von religiösen Führern beim Aufbau von weltweiter Toleranz, gegenseitigem Respekt und Kooperation“ (2009), „Der Dialog von religiösen Führern und Politikern im Namen von Frieden und Entwicklung“ (2015) oder „Religiöse Anführer für eine sichere Welt“ (2018). Es nahmen jeweils hochrangige Vertreter des Islam, des Christentums, des Judentums, des Buddhismus, des Hinduismus, aber auch des Taoismus, Shintoismus und Zoroastrismus<sup>59</sup> teil. Gab es 2003 lediglich 17 Delegationen aus 23 Nationen, waren es 2018 82 Delegationen aus 46 Ländern.<sup>60</sup> In den unterschriebenen Abschlussdokumenten warben die Geistlichen für weniger Konflikte und ein geregelteres Miteinander.

Neben dieser staatlichen Form des Dialoges gibt es natürlich auch Initiativen der einzelnen Religionsgemeinschaften. Die spirituelle Verwaltung der Muslime in Kasachstan (SAMK) repräsentiert den Islam im Land. Auch die durch sie vertretenen Muslime sind Teil der Konferenz der Weltreligionen und organisieren regelmäßig eigene öffentliche Veranstaltungen. Interreligiöse Seminare sollen das gegenseitige Verständnis fördern und ausbauen. Alexander Baron, Präsident der Vereinigung jüdischer Organisationen „Mitzwa“ und Mitglied des Rates der Versammlung des Volkes Kasachstans<sup>61</sup>, betonte im Rahmen eines Interviews vom 28. April 2019 in Almaty, dass es bereits im Jahr 2000 erste Treffen zwischen Rabbinern und Imamen gegeben habe, in denen der Grundstein für eine friedliche und harmonische Koexistenz gelegt wurde. Vertreter der verschiedenen Initiativen distanzieren sich von extremistischen und fundamentalistischen Lehren des Islam und setzen auf ein soziales Miteinander anstelle religiöser Ideologien.<sup>62</sup>

Auch die orthodoxe Kirche nimmt vermehrt an interreligiösen Dialoginitiativen teil und positioniert sich klar für einen friedlichen Weg der Zusammenarbeit. Über die Jahre wurde die orthodoxe Kirche zudem ein zuverlässiger Partner des Staates und sorgt in dieser Rolle für Stabilität und Frieden. So unterstützt sie beispielsweise die Durchführung des traditionellen Neujahrsfests *Nauryz*. Es ist üblich, dass die Vertreter der großen Religionsgemeinschaften den jeweils anderen zu Feiertagen wie Neujahr, Weihnachten und *Kurban Ait* (islamisches Opferfest), Grüße übermitteln und Glück wünschen.

Dialoginitiativen der Religionsgemeinschaften

Orthodoxe Kirche als Partner des Staates



Dialoginitiativen der katholischen Kirche

Natürlich leistet auch die katholische Kirche einen Beitrag zum Dialog. Im Rahmen von Konferenzen und Runden Tischen sprechen sich katholische Religionsvertreter dafür aus, durch Treffen mit Andersgläubigen und durch den Versuch, den Glauben des Gegenübers zu verstehen, Frieden und Harmonie zwischen den Religionen herzustellen. Ignoranz und Selbstbezogenheit führe dagegen zu Intoleranz. Wie ein hochrangiger Vertreter der katholischen Kirche in Kasachstan, der nicht genannt werden möchte, berichtet, hat sich die katholische Kirche auch aktiv für eine Gesetzesänderung eingesetzt. So durften Jugendliche unter 16 Jahren ohne die Einwilligung beider Elternteile keine religiöse Zeremonie und keinen Gottesdienst besuchen. Jedoch wurde nicht genau definiert, was im Falle von alleinerziehenden Müttern oder Vätern geschehen sollte. Nach vielen Debatten wurde ein Kompromiss erzielt, der vorsieht, dass eine Bescheinigung von einem Elternteil, einem nahem Verwandten oder einem Vormund ausreicht.

Erfolgreicher Einsatz für Gesetzesänderung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich alle großen Religionsgemeinschaften für einen friedlichen Dialog aussprechen. Sie sind fester Bestandteil der von Präsident Nasarbajew initiierten Konferenz der Weltreligionen, organisieren aber auch eigene Maßnahmen der Begegnung.

Nichtstaatliche Akteure fördern den Dialog

International anerkannte Organisationen wie Freedom House oder das Oslo Freedom Forum untersuchen positive oder negative Entwicklungen und zeigen diese nach wissenschaftlichem Standard auf. Andere nichtstaatliche Akteure agieren im Land und fördern durch eigene Initiativen den Dialog. So organisiert beispielsweise das Zentrum OSZE-Forschung (CORE) in Kasachstan, aber auch in Kirgisistan und Tadschikistan vertrauensbildende Maßnahmen, die sich an Vertreter von staatlichen Organisationen, Religionsgemeinschaften und die interessierte Öffentlichkeit richten. Auch die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) ist aktiv daran beteiligt, Frieden und gegenseitiges Verständnis zu fördern. Die deutsche politische Stiftung hat im Oktober 2017 gemeinsam mit der Versammlung des Volkes Kasachstans ein *Memorandum of Understanding* (MoU) unterzeichnet, das eine Zusammenarbeit zum Zweck der Gestaltung eines konfliktfreien Zusammenlebens ethnischer Gruppen in Kasachstan vorsieht. Religiöse Fragen spielen bei dieser Zusammenarbeit ebenfalls eine Rolle.

KAS und Versammlung des Volkes Kasachstans

## FAZIT

Die Grundproblematik der Religionsfreiheit in Kasachstan lässt sich sehr gut mit einem Zitat des ehemaligen Präsidenten Nursultan Nasarbajew beschreiben. Am 1. September 2011 sagte er vor dem Parlament: „Wir sprechen hier nicht von einer Einschränkung der Religionsfreiheit. Unser Ziel ist der Schutz unserer Nation vor Extremismus, genauso wie es alle anderen Staaten auch machen, vor allem jene, die den Islam als ihre Staatsreligion anerkannt haben.“<sup>63</sup> Die Angst der Regierung vor extremistischen und islamistischen Strömungen, welche das Land destabilisieren könnten, ist immens groß. Diese Angst ist auch begründet, aber die Maßnahmen gegen diese Gefahr sind teilweise unverhältnismäßig.

Das Ziel der Regierung, die Gesellschaft mittels Legislative vor Anschlägen zu schützen, greift zu kurz und schränkt zudem die Religionsfreiheit ein. Vor allem kleinere religiöse Gemeinden haben große Probleme mit den gesetzlichen Vorschriften, müssen strengere Richtlinien einhalten oder werden im schlimmsten Fall nicht erneut registriert. Aber auch Anhänger der drei thematisierten großen Religionen bzw. Konfessionen – Islam, orthodoxe Kirche und katholische Kirche – können ihren Glauben nicht frei praktizieren. Die Implementierung und Erweiterung der Gesetze haben dazu geführt, dass Gläubige immer größere Kompromisse eingehen und auf Dinge verzichten müssen, die Bestandteil ihres religiösen Lebens sind. Der Islam steht dabei besonders im Fokus. Seine Anhänger müssen spezifische Regeln einhalten und bei einem Verstoß mit hohen Strafen rechnen. Es lastet eine Art „Generalverdacht“ auf



vielen muslimischen Gemeinden, anfällig für Extremismus zu sein. Mit diesem Problem müssen sich die christlichen Gemeinden in Kasachstan zwar weniger auseinandersetzen, aber die Einschränkungen betreffen, wie gezeigt, auch sie.

Somit wird es in den kommenden Jahren zwei Konfliktlinien geben, welche sich direkt auf die Religionsfreiheit des Landes auswirken werden. Zum einen ist das der Umgang mit der Angst vor islamistischem Terrorismus. Es stellt sich die Frage, ob der Staat künftig auf eine gezielte Bekämpfung extremistischer Strukturen setzt oder ein unausgesprochener Generalverdacht die Gesetzgebung bestimmt. Entscheidet sich die Regierung für weitere Einschränkungen sowie Kontrolle und sucht nicht den Dialog, könnte dies zu weiterem Unmut führen – nicht nur unter den Muslimen. Konfliktpotential ergibt sich auch aus einer gegensätzlichen Entwicklung: Während sich vor allem Angehörige der jüngeren Generation verstärkt dem Islam zuwenden, kommt es durch die säkulare Regierung zu einem Dialogvakuum. Entscheidungen über religiöse Gemeinschaften werden signifikant wichtig für die Zukunft des Landes sein, weswegen staatliche Stellen verstärkt den Dialog suchen sollten.

## Anmerkungen

- 01 Vgl. Lenz-Raymann, Kathrin, *Securitization of Islam: A Vicious Circle. Counter-Terrorism and Freedom of Religion in Central Asia*, Bielefeld 2014, S. 118.
- 02 Vgl. Bachner, Christian, *Das Vordringen des zaristischen Rußlands nach Zentralasien und der Aufbau der russischen Verwaltung von 1865 bis 1890*, Dissertation 2001, S. 13, unter: <https://core.ac.uk/download/pdf/11540031.pdf> (Stand: 20.05.2019).
- 03 Vgl. Halbach, Uwe, *Der Islam in der GUS. Die regionale und einzelstaatliche Ebene* (Berichte / BIOst, 27-1996), in: Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien (Hrsg.), S. 24.
- 04 Vgl. Khalid, Adeeb, *Islam after communism: religion and politics in Central Asia*. Religion and Politics in Central Asia, London 2007, S. 36.
- 05 Vgl. Bachner (wie Anm. 2), S. 15.
- 06 Vgl. Khalid (wie Anm. 4), S. 36.
- 07 Vgl. Halbach (wie Anm. 3), S. 24.
- 08 Vgl. Thibault, H el ene, *The Soviet Secularization Project in Central Asia: Accommodation and Institutional Legacies*, in: *Eurostudia* 10 (2015) 1, S. 11–31, hier: S. 13, unter: <https://doi.org/10.7202/1032440ar> (Stand: 17.05.2019).
- 09 Vgl. Khalid (wie Anm. 4), S. 36.
- 10 Vgl. Thibault (wie Anm. 8), S. 15.
- 11 Vgl. ebd., S. 16.
- 12 Vgl. World Bank, *Kazakhstan*, unter: <https://data.worldbank.org/country/kazakhstan> (Stand: 22.05.2019).
- 13 Vgl. The Agency on Statistics of the Republic of Kazakhstan, *Results of the 2009 national population Census of the Republic of Kazakhstan*. Analytical Report, Astana 2011, S. 19, unter: [https://www.liportal.de/fileadmin/user\\_upload/oefentlich/Kasachstan/40\\_gesellschaft/Kaz2009\\_Analytical\\_report.pdf](https://www.liportal.de/fileadmin/user_upload/oefentlich/Kasachstan/40_gesellschaft/Kaz2009_Analytical_report.pdf) (Stand: 15.05.2019).
- 14 Vgl. <https://tengrinews.kz/sng/kazakhstan-v-sng-zanimaet-4-e-mesto-po-chislu-musulman-209037/>; <http://www.religions-congress.org/content/view/125/35/lang,russian/>; [http://www.stoletie.ru/geopolitika/skolko\\_pravoslavnyh\\_v\\_kazahstane\\_2010-12-02.htm](http://www.stoletie.ru/geopolitika/skolko_pravoslavnyh_v_kazahstane_2010-12-02.htm) (Stand: 31.10.2019).
- 15 Vgl. Sidikov, Bahodir, *In der Linken der Wodka*, in: *Der Rechten der Koran. Zum Ph anomen des Volksislam im postsowjetischen Zentralasien*, in: *Zentralasienanalyse: Islam. Finanzkrise*, 10 (2008), S. 2, unter: <http://www.laender-analysen.de/zentralasien/archiv.php> (Stand: 11.06.2019).
- 16 Vgl. Halbach (wie Anm. 3), S. 24.
- 17 Vgl. Seifert, Arne C., *Der politische Islam in Zentralasien – Gegner oder demokratischer Partner*, in: *Zentralasienanalyse: Islam in Zentralasien*, 54 (2012), S. 3, unter: <http://www.laender-analysen.de/zentralasien/archiv.php> (Stand: 11.06.2019).
- 18 Vgl. Sidikov, S. 2 (wie Anm. 15).
- 19 Vgl. Balpanov, Nurlan/Ismagambetova, Zukhra N./Karabayeva, Aliya G./Mirzabekova, Alma Sh./Rysbekova, Shamshiya S., *The Problem of Religious Tolerance in Kazakhstan: Past and present*, in: *Space and Culture, India* 2018, S. 26, unter: <http://www.spaceandculture.in/index.php/spaceandculture/article/view/318/216> (Stand: 14.05.2019).
- 20 Vgl. ebd., S. 25.
- 21 Die Hauptstadt der Republik Kasachstan wurde am 20. M arz 2019 von Astana in Nur-Sultan umbenannt. Im Text ist durchweg von Astana die Rede.
- 22 Vgl. Panto, Dmitriy, *Odrodzenie ko ciota katolickiego w Kazachstanie. Historia, relacji z pa stwem*, in: *Colloquium wydziału nauk humanistycznych i społecznych*, 4 (2015), S.173 – 188, hier: S. 186, unter: <http://bazhum.muzhp.pl/media/files/Colloquium/Colloquium-r2015-t-n4/Colloquium-r2015-t-n4-s173-188/Colloquium-r2015-t-n4-s173-188.pdf> (Stand: 11.06.2019).

- 23 Vgl. ebd., S. 176.
- 24 Vgl. ebd., S. 175.
- 25 Vgl. Balpanov (wie Anm. 19), S. 33.
- 26 Vgl. ebd., S. 23.
- 27 Vgl. Jordan, Michael J., Fernbeziehung. Kasachstan: Weite Wege erschweren es den Juden im Land Gemeinschaften zu werde, in: Jüdische Allgemeine (12.02.2009), unter: [https://www.juedische-allgemeine.de/allgemein/fernbeziehung/\(Stand: 14.04.2019\).](https://www.juedische-allgemeine.de/allgemein/fernbeziehung/(Stand: 14.04.2019).)
- 28 Vgl. ebd.
- 29 Vgl. Berzin, Alexander, Geschichte des Buddhismus in Westturkestan, unter: [https://studybuddhism.com/de/fortgeschrittene-studien/geschichte-und-kultur/buddhismus-in-zentralasien/geschichte-des-buddhismus-in-westturkestan \(Stand: 14.04.2019\).](https://studybuddhism.com/de/fortgeschrittene-studien/geschichte-und-kultur/buddhismus-in-zentralasien/geschichte-des-buddhismus-in-westturkestan (Stand: 14.04.2019).)
- 30 Vgl. Bertelsmann Stiftung, BTI 2016 – Kazakhstan Country Report, unter: [https://www.bti-project.org/de/berichte/laenderberichte/detail/itc/kaz/ity/2016/itr/pse/ \(Stand: 17.05.2019\).](https://www.bti-project.org/de/berichte/laenderberichte/detail/itc/kaz/ity/2016/itr/pse/ (Stand: 17.05.2019).)
- 31 Vgl. United Nations General Assembly, International Covenant on Civil and Political Rights, 16 December 1966, entry into force 23 March 1976 (999 UNTS 171). Deutsche Übersetzung unter: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICCPR/iccpr\\_de.pdf \(Stand: 09.09.2019\).](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf (Stand: 09.09.2019).)
- 32 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, unter: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&lang=en \(Stand: 09.09.2019\).](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en (Stand: 09.09.2019).)
- 33 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, unter: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-5&chapter=4&lang=en \(Stand: 09.09.2019\).](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en (Stand: 09.09.2019).)
- 34 United Nations Human Rights Committee, General Comment No. 22: The right to freedom of thought, conscience and religion (ICCPR Article 18), 20 July 1993, Abs. 2 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.4).
- 35 Vgl. Bielefeldt, Heiner, Religionsfreiheit – oft missverstanden, aber unverzichtbar, in: Klaus Krämer/Klaus Vellguth (Hrsg.), Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle (Theologie der Einen Welt 5), Freiburg im Breisgau 2014, S. 115–137, hier: S. 121–124.
- 36 Embassy of the Republic of Kazakhstan, The Constitution of the Republic of Kazakhstan, unter: [http://mfa.gov.kz/en/hague/content-view/the-constitution-of-the-republic-of-kazakhstan \(Stand: 15.05.2019\).](http://mfa.gov.kz/en/hague/content-view/the-constitution-of-the-republic-of-kazakhstan (Stand: 15.05.2019).)
- 37 Vgl. ebd.
- 38 Vgl. Logvinov, Michail, Soldaten und ihr Kalifat. Kasachstan im Visier von Dschihadisten, in: Zentralasienanalyse: Islamismus in Kasachstan. Ergebnisse der Parlamentswahlen in Kasachstan, 49 (2012), S. 3, unter: [http://www.laender-analysen.de/zentralasien/archiv.php \(Stand: 11.06.2019\).](http://www.laender-analysen.de/zentralasien/archiv.php (Stand: 11.06.2019).)
- 39 Vgl. Voloshin, Georgiy, New Law on Religions in Kazakhstan criticized by Muslims and NGOs, in: The Central Asia-Caucasus Analyst (19.10.2011), unter: [http://www.cacianalyst.org/publications/field-reports/item/12379-field-reports-caci-analyst-2011-10-19-art-12379.html \(Stand: 20.05.2019\).](http://www.cacianalyst.org/publications/field-reports/item/12379-field-reports-caci-analyst-2011-10-19-art-12379.html (Stand: 20.05.2019).)
- 40 Vgl. ebd.
- 41 Alle Interviews hat der Autor des vorliegenden Länderberichts unter Beteiligung von Sprachmittlern geführt.
- 42 Vgl. Corley, Felix, KAZAKHSTAN: 164 administrative prosecutions in 2018 – list, 2019.
- 43 Vgl. ebd.
- 44 Vgl. ebd.
- 45 Vgl. Zentralasienanalysen, Chronik: Kasachstan im Jahr 2016, unter: [http://www.laender-analysen.de/zentralasien/chroniken/Chronik\\_Kasachstan\\_2016.pdf \(Stand: 15.05.2019\).](http://www.laender-analysen.de/zentralasien/chroniken/Chronik_Kasachstan_2016.pdf (Stand: 15.05.2019).)
- 46 Vgl. ebd.
- 47 Vgl. Zentralasienanalysen, Chronik: Kasachstan im Jahr 2017, unter: [http://www.laender-analysen.de/zentralasien/chroniken/Chronik\\_Kasachstan\\_2017.pdf \(Stand: 15.05.2019\).](http://www.laender-analysen.de/zentralasien/chroniken/Chronik_Kasachstan_2017.pdf (Stand: 15.05.2019).)
- 48 Vgl. Zentralasienanalysen, Chronik: Kasachstan im Jahr 2018, unter: [http://www.laender-analysen.de/zentralasien/chroniken/Chronik\\_Kasachstan\\_2018.pdf \(Stand: 15.05.2019\).](http://www.laender-analysen.de/zentralasien/chroniken/Chronik_Kasachstan_2018.pdf (Stand: 15.05.2019).)
- 49 Vgl. Open Doors, Kasachstan: Neue Gesetzesvorlage schränkt Religionsfreiheit ein (08.06.2018) 2018, unter: [https://www.opendoors.ch/news/kasachstan-neue-gesetzesvorlage-schrankt-religionsfreiheit-ein \(Stand: 15.05.2019\).](https://www.opendoors.ch/news/kasachstan-neue-gesetzesvorlage-schrankt-religionsfreiheit-ein (Stand: 15.05.2019).)
- 50 Vgl. Zentralasienanalysen (wie Anm. 48).
- 51 Vgl. Halbach (wie Anm. 3), S. 26.
- 52 Vgl. Corley (wie Anm. 42).
- 53 Vgl. Balpanov (wie Anm. 19), S. 26.
- 54 Vgl. Schlager, Edda, Wiederaufleben des Islams in Kasachstan. Ein pragmatischer Islam, in: Qantara (04.12.2008), unter: [https://de.qantara.de/inhalt/wiederaufleben-des-islam-in-kasachstan-ein-pragmatischer-islam \(Stand: 15.05.2019\).](https://de.qantara.de/inhalt/wiederaufleben-des-islam-in-kasachstan-ein-pragmatischer-islam (Stand: 15.05.2019).)
- 55 Vgl. ebd.
- 56 Vgl. Roth, Klara, Debatten um Ursache und Umgang mit zentralasiatischen Kämpfern, in: Zentralasienanalyse: Kämpfer des Islamischen Staates aus Zentralasien. Parlamentswahlen in Tadschikistan, 87 (2015), S. 3, unter: [http://www.laender-analysen.de/zentralasien/archiv.php \(Stand: 11.06.2019\).](http://www.laender-analysen.de/zentralasien/archiv.php (Stand: 11.06.2019).)
- 57 Vgl. ebd.
- 58 Vgl. ebd., S. 2.
- 59 Vgl. Belloq, Anna/Poulain, Roxane, Kasachstan sieht sich als führend im interreligiösen Dialog, in: Novastan.org (2018), unter: [https://www.novastan.org/de/kasachstan/kasachstan-sieht-sich-als-fuehrend-im-interreligiosen-dialog/ \(Stand: 14.05.2019\).](https://www.novastan.org/de/kasachstan/kasachstan-sieht-sich-als-fuehrend-im-interreligiosen-dialog/ (Stand: 14.05.2019).)
- 60 Vgl. Satubaldina, Assel, Congress of religious leaders kicks off in Astana, discusses role of religion in building peace, in: The Astana Times (11.10.2018), unter: [https://astanatimes.com/2018/10/congress-of-religious-leaders-kicks-off-astana-discusses-role-of-religion-in-building-peace/ \(Stand: 14.05.2019\).](https://astanatimes.com/2018/10/congress-of-religious-leaders-kicks-off-astana-discusses-role-of-religion-in-building-peace/ (Stand: 14.05.2019).)
- 61 Die Versammlung des Volkes Kasachstan wurde 1995 unter dem Namen Versammlung der Völker Kasachstans per Dekret von Präsident Nursultan Nasarbajew gegründet. Ziel ist und war es, ethnische und religiöse Konflikte und Differenzen zu entschärfen und auf dem Verhandlungswege einer Lösung zuzuführen. Seit 2007 hat das Organ Verfassungsrang und heißt seither Versammlung des Volkes Kasachstans, was auf den Stand des Zusammenwachsens hinweisen soll.
- 62 Vgl. Balpanov (wie Anm. 19), S. 24.
- 63 Voloshin (wie Anm. 39).

## Erschienenene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar: <https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/>

- 47 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kasachstan**  
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 555
- 46 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tschad**  
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 554
- 45 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**  
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 553
- 44 **Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**  
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 552
- 43 **Länderberichte Religionsfreiheit, Turkmenistan**  
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 551
- 42 **Länderberichte Religionsfreiheit, Afghanistan**  
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 550
- 41 **Länderberichte Religionsfreiheit, Eritrea**  
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 549
- 40 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba**  
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548
- 39 **Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien**  
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547
- 38 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546
- 37 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545
- 36 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544
- 35 **Länderberichte Religionsfreiheit, Oman**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543
- 34 **Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542
- 33 **Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541
- 32 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540
- 31 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mali**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539
- 30 **Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538
- 29 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537
- 28 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania**  
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536
- 27 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon**  
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535
- 26 **Länderberichte Religionsfreiheit, Katar**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534
- 25 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533
- 24 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532
- 23 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531
- 22 **Länderberichte Religionsfreiheit, Irak**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530
- 21 **Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529
- 20 **Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528
- 19 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527
- 18 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526
- 17 **Länderberichte Religionsfreiheit, Laos**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525
- 16 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524
- 15 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523
- 14 **Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522
- 13 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521
- 12 **Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520
- 11 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 519
- 10 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 518
- 9 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 517
- 8 **Länderberichte Religionsfreiheit, China**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 516
- 7 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 515
- 6 **Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 514
- 5 **Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 513
- 4 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 512
- 3 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511
- 2 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510
- 1 **Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509

Renovabis und missio setzen sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbpr) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

**„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“**  
(*Dignitatis humanae*, 2)



missio  
Internationales Katholisches  
Missionswerk e.V.  
Fachstelle Menschenrechte  
Postfach 10 12 48  
52012 Aachen  
Tel.: +49/241/7507-00  
Fax: +49/241/7507-61-253  
menschenrechte@missio-hilft.de



Renovabis  
Domberg 27  
85354 Freising  
Tel.: +49/8161/5309-0  
Fax: +49/8161/5309-11  
info@renovabis.de

Redaktion: Katja Nikles  
© missio 2020  
ISSN 2193-4339  
missio-Bestell-Nr. 600555



Spendenkonto  
IBAN  
DE23 3706 0193 0000 1221 22  
BIC: GENODED 1 PAX